

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 99/11 B

L 5 KR 12/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 KR 338/08 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bosch BKK,
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1960 geborene Klägerin ist zunächst mit ihrem Kostenübernahmebegehren für eine Magenbypass-Operation wegen Adipositas bei der Beklagten und sodann mit ihrem Kostenerstattungsbegehren für die während des Klageverfahrens durchgeführte Operation (25. - 29.10.2010) beim SG ohne Erfolg geblieben. Auf die Berufung der Klägerin hat das LSG die Beklagte zur Erstattung der Operationskosten in Höhe von 7256,72 Euro verurteilt. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe nach § 13 Abs 3 S 1 Alt 2 SGB V unter Beachtung von § 2 Abs 1 S 3, § 12 Abs 1 SGB V und der Rechtsprechung des BSG Anspruch auf Kostenerstattung. Sie habe zwar vor der Operation nicht alle abstrakt denkmöglich in Betracht kommenden konservativen Behandlungsmaßnahmen ausgeschöpft, konkret habe aber bei der Klägerin eine konservative Therapie keine Aussicht auf Erfolg mehr gehabt (*Urteil vom 13.10.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz (*dazu 1.*) und der grundsätzlichen Bedeutung (*dazu 2.*).
- 4 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).
- 5 An der schlüssigen Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es hier.



- 6 a) Die Beklagte legt nicht schlüssig dar, dass das LSG-Urteil entscheidungstragend den von ihr formulierten Rechtssatz enthält, dass "ein stationärer operativer Eingriff zur Adipositas therapie bereits dann in Betracht kommt, wenn konventionelle Therapiemöglichkeiten zwar noch nicht erschöpft, also nicht erfolglos durchgeführt und demgemäß noch möglich sind, aber nur eine geringe Aussicht auf Erfolg haben." Die Beklagte weist demgegenüber selbst auf die im Urteil näher begründete Auffassung des LSG hin, dass bei der Klägerin eine "konservative Therapie ohne Aussicht auf Erfolg" gewesen sei. Die Beklagte beachtet zudem nicht, dass diese unangegriffene Feststellung des LSG den erkennenden Senat in einem sich anschließenden Revisionsverfahren binden würde (§ 163 SGG).
- 7 b) Ebensowenig legt die Beklagte schlüssig dar, dass das LSG-Urteil entscheidungstragend den von ihr formulierten Rechtssatz enthält: "Eine stationäre chirurgische Behandlung der Adipositas setzt lediglich voraus, daß zum Zeitpunkt der Durchführung der Operation die nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Diskussion aus medizinischer Sicht für einen chirurgischen Eingriff maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren." Die Beklagte legt selbst dar, dass das LSG festgestellt hat, dass bei der Klägerin eine "konservative Therapie ohne Aussicht auf Erfolg" gewesen sei. Wieso danach der zitierte, von der Beklagten formulierte Rechtssatz entscheidungstragend sein könnte, legt sie nicht dar. Sie geht auch nicht darauf ein, inwieweit das LSG bewusst von Entscheidungen des BSG abgewichen sein soll, obwohl es sich gerade ausdrücklich auf dessen Rechtsprechung (*BSGE 90, 289, 294 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1; BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 20*) berufen hat.
- 8 2. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 9 Die Beklagte formuliert folgende Rechtsfrage:
"Setzt eine stationäre chirurgische Behandlung der Adipositas die vorherige Ausschöpfung konventioneller ambulanter Behandlungsmethoden voraus?"
- 10 Die Beklagte legt weder schlüssig die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage dar - sie selbst zitiert die Urteile des erkennenden Senats vom 19.2.2003 (*BSGE 90, 289, 294 f = SozR 4-2500 § 137c Nr 1 RdNr 15*) und vom 16.12.2008 (*BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 20 RdNr 23*), aus denen sich die Antwort auf die gestellte Frage ergibt - noch deren Entscheidungserheblichkeit (*vgl oben, 1.a*).
- 11 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



12

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)